

# Mandanten- Brief

August 2015

## 1. Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen

**K**urz vor Weihnachten hatte das Bundesverfassungsgericht die **Verschonungsregelungen** für Betriebsvermögen **teilweise als verfassungswidrig** eingestuft. Seither streiten Politiker und Wirtschaftsvertreter über eine **Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen**. Inzwischen hat sich die Große Koalition zusammengerauft und einen **gemeinsamen Regierungsentwurf** verabschiedet, der im Folgenden zusammengefasst ist. **Änderungen** an diesem Entwurf sind aber **nicht ausgeschlossen**, denn das Gesetz muss auch eine Mehrheit in Bundestag und Bundesrat finden.



- **Verwaltungsvermögen:** Statt einer vollständigen Begünstigung bei einem Verwaltungsvermögenanteil von bis zu 50 % sieht der Gesetzentwurf vor, dass zukünftig **nur das begünstigte Vermögen verschont** werden kann. Dazu gehören alle Vermögensgegenstände, die überwiegend einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dienen.
- **Beteiligungen und Konzerne:** Bei mehrstufigen Unternehmensstrukturen wird das **begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt**. Ein Ausnutzen des Verwaltungsvermögensanteils von 50 % auf jeder Beteiligungsebene – wie es das geltende Recht zulässt – ist danach nicht mehr möglich.
- **Regelverschonung:** Das begünstigte Vermögen wird unverändert zu 85 % oder zu 100 % von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wählt der Erwerber die **Regelverschonung von 85 %**, muss er den Betrieb **mindestens fünf Jahre fortführen** und nachweisen, dass die **Lohnsumme** innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt **400 % der Ausgangslohnsumme** nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung).
- **Optionsverschonung:** Bei der Wahl der **vollständigen Befreiung** muss der Erwerber eine **Behaltensfrist von sieben Jahren** einhalten und darf währenddessen die **Lohnsumme von 700 %** nicht unterschreiten.
- **Alte Lohnsummenregelung:** Betriebe mit **bis zu 20 Beschäftigten** waren bisher von der Lohnsummenregelung ausgenommen. Diese Grenze ist **vom Bundesverfassungsgericht verworfen** worden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Anforderungen mit der Zahl der Beschäftigten steigen.
- **Neue Lohnsummenregelung:** Bei Unternehmen mit **bis zu 3 Beschäftigten** wird **auf die Prüfung der Lohnsumme verzichtet**. Unternehmen mit **4 bis 10 Beschäftigten** dürfen eine **Lohnsumme von 250 %** innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist nicht unterschreiten. Bei der Optionsverschonung beträgt die Lohnsumme **500 % innerhalb von sieben Jahren**. Bei **11 bis 15 Arbeitnehmern** gelten entsprechend **Lohnsummen von 300 % und 565 %**. Ab 16 Arbeitnehmern sind keine Erleichterungen vorgesehen.
- **Große Betriebsvermögen:** Bei einem **begünstigten Vermögen von über 26 Mio. Euro** (Prüfchwelle) sieht der Gesetzentwurf ein **Wahlrecht zwischen** einer **Verschonungsbedarfsprüfung** oder einem **besonderen Ver-**

Verfassungsgerichtsurteil führt zu Streit über Neuregelung der Erbschaftsteuer

Regierungsentwurf für geänderte Verschonungsregelungen

Prüfung auf Verwaltungsvermögen bei jedem einzelnen Wirtschaftsgut

begünstigtes Vermögen wird konsolidiert ermittelt

Regelverschonung von 85 % bei Lohnsumme von 400 % über 5 Jahre

volle Verschonung bei Lohnsumme von 700 % über 7 Jahre

Ausnahmen jetzt nach Betriebsgröße gestaffelt

bis 3 Beschäftigte keine Prüfung der Lohnsumme

reduzierte Lohnsummen bei bis zu 15 Beschäftigten

**schonungsabschlag** vor. Bei Vorliegen bestimmter für Familienunternehmen typischer gesellschaftsvertraglicher oder satzungsmäßiger Beschränkungen verdoppelt sich die Prüfschwelle auf 52 Mio. Euro.

- **Bedürfnisprüfung:** Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber **nachweisen**, dass er die **Steuer nicht** aus bereits vorhandenem oder gleichzeitig erhaltenem nicht begünstigtem Vermögen **bezahlen kann**. Die Steuer wird dann in der entsprechenden Höhe erlassen.
- **Verschonungsabschlag:** Alternativ kann sich der Erwerber für ein **Verschonungsabschmelzmodell** entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % für das Vermögen unterhalb von 26/52 Mio. Euro **sinkt die Verschonung pro zusätzlichen 1,5 Mio. Euro**, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle liegt, **um jeweils 1 %** bis zu einem begünstigten Vermögen von 116/142 Mio. Euro. Ab 116/142 Mio. Euro gilt dann ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) oder von 35 % (bei einer Haltefrist von sieben Jahren).

## 2. Abbau der kalten Progression und Anpassung von Familienleistungen

**D**er Abbau der kalten Progression im Steuertarif ist am 10. Juli 2015 vom Bundesrat als Gesetz beschlossen worden. Möglich wurde die schnelle Umsetzung, indem die **Anpassung des Steuertarifs** einfach in das schon länger in Arbeit befindliche **Gesetz zur Anhebung des steuerfreien Existenzminimums** aufgenommen wurde. Das Gesetz ist außerdem um verschiedene Anpassungen bei den steuerlichen Leistungen für Familien ergänzt worden.

- **Kalte Progression:** Zum vollständigen Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression werden ab 2016 die **Eckwerte des Steuertarifs** um die kumulierte Inflationsrate von **1,48 % erhöht**.
- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag **steigt zum 1. Januar 2015 rückwirkend um 118 Euro** auf 8.472 Euro. **Zum 1. Januar 2016** erfolgt eine **weitere Erhöhung um 180 Euro** auf 8.652 Euro. Die Entlastung für 2015 wird komplett bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt.
- **Kinderfreibetrag:** Auch der Kinderfreibetrag steigt. Für 2015 ist eine **rückwirkende Erhöhung um 144 Euro** auf 7.152 Euro vorgesehen. Die Erhöhung **für 2016** beträgt **weitere 96 Euro** auf dann 7.248 Euro.
- **Kindergeld:** Wegen der Erhöhung des Kinderfreibetrags steigt auch das Kindergeld. Rückwirkend **zum 1. Januar 2015** ist eine **Erhöhung um monatlich 4 Euro je Kind** und **ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2 Euro je Kind** vorgesehen. Das höhere Kindergeld soll **ab September 2015 ausgezahlt** werden, eine Nachzahlung für vergangene Monate folgt spätestens im Oktober. Das höhere Kindergeld wird automatisch gezahlt.
- **Kinderzuschlag:** Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, aber nicht über ausreichend Mittel verfügen, um auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Dieser Zuschlag **steigt zum 1. Juli 2016 um monatlich 20 Euro auf 160 Euro**
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird **rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 600 Euro auf 1.908 Euro angehoben** und zusätzlich nach der Kinderzahl gestaffelt. Für

Bedürfnisprüfung oder Verschonungsabschlag für große Betriebsvermögen

Bedürfnisprüfung erfordert Vermögensnachweis

alternativ steigende Steuerbelastung mit steigendem Betriebsvermögen

Abschmelzung des Verschonungsabschlags von 85 / 100 % auf 20 / 35 %

Anhebung von Freibeträgen und Abbau der kalten Progression

Ausgleich der kumulierten Inflation von 2014 und 2015

rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Kindergeldnachzahlung schon im Herbst, Berücksichtigung höherer Freibeträge in der Dezember-Lohnabrechnung

Verbesserungen für Alleinerziehende und Eltern mit geringem Einkommen

das zweite und **jedes weitere Kind** gibt es **je 240 Euro mehr**. Die Entlastung in der Steuerklasse II wird für 2015 ebenfalls insgesamt bei der Dezember-Lohnabrechnung berücksichtigt. Der Zusatzbetrag für weitere Kinder kann im **Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015** geltend gemacht werden. Dafür ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt notwendig.

- **Unterhaltshöchstbetrag:** Entsprechend dem Grundfreibetrag sind **Unterhaltszahlungen** in 2015 **steuerlich bis maximal 8.472 Euro abziehbar**. Im kommenden Jahr steigt der Unterhaltshöchstbetrag auf 8.652 Euro.
- **Nichtanrechnung:** Damit nicht alle bereits ergangenen Bescheide neu bearbeitet werden müssen, wird die **Kindergelderhöhung nicht rückwirkend** auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt **angerechnet**.

### 3. Klarstellungen zum Reisekostenrecht

**S**eit dem 1. Januar 2014 gilt das **neue Reisekostenrecht**. In einem neuen Schreiben hat das Ministerium nun in zwei Punkten **Fragen der Wirtschaftsspitzenverbände** vor allem zur Mahlzeitengestellung **beantwortet**.

- **Mahlzeitengestellung:** Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, bleiben diese Mahlzeiten unversteuert und die **Verpflegungspauschalen sind entsprechend zu kürzen**. Die Kürzung beträgt 20 % der Tagespauschale für ein Frühstück und jeweils 40 % für ein Mittag- oder Abendessen.
- **Reiseverpflegung:** Zu den vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten gehören **ab dem 1. Januar 2015** auch **die im Flugzeug**, Zug oder auf einem Schiff mit der Beförderung **unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten**, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von ihm erstattet wird, auch wenn die Verpflegung nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen ist. Allerdings greift diese Vorgabe zur Reiseverpflegung nur, wenn **tatsächlich aus steuerrechtlicher Sicht eine Mahlzeit vorliegt**.
- **Mahlzeitendefinition:** Mahlzeiten sind steuerlich alle Lebensmittel, die der Ernährung dienen, also auch Vor- und Nachspeisen oder ein Imbiss. Entscheidend ist für die steuerrechtliche Würdigung aber nicht allein, dass dem Arbeitnehmer etwas Essbares vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sondern auch, **ob es sich dabei um eine der drei im Gesetz genannten Mahlzeit handelt**. Kuchen zum Nachmittagskaffee ist beispielsweise keine der drei Hauptmahlzeiten und führt damit auch nicht zu einer Kürzung.
- **Knabbereien:** Auch die **auf Kurzstreckenflügen gereichten** kleinen Tüten mit Chips, Schokowaffeln, Müsliriegeln oder anderen **Knabbereien erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit** und führen somit zu keiner Kürzung der Pauschalen. In der Praxis muss vorrangig der Arbeitgeber beurteilen, inwieweit die Speisen an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten treten.
- **Sammelbeförderung:** In der Lohnsteuerrichtlinie 2015 wurde der **Passus zur Sammelbeförderung von Arbeitnehmern gestrichen**. Die Streichung ist lediglich **eine redaktionelle Folgeänderung**, da die Steuerfreiheit der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern mit ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeiten und damit ohne erste Tätigkeitsstätte nun von der Steuerbefreiung für die Erstattung von steuerlich anerkannten Reisekosten durch den Arbeitgeber erfasst wird.

Entlastungsbetrag wird ebenfalls in der Dezember-Abrechnung berücksichtigt

Unterhalt weiter in Höhe des Grundfreibetrags abziehbar

Bundesfinanzministerium gibt klarstellende Antworten zum Reisekostenrecht

Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber

Mahlzeit im Flugzeug kann auch Kürzung zur Folge haben

Kürzung nur für Lebensmittel, die eine der Hauptmahlzeiten ersetzen

Snacks und Knabbereien während einem Kurzstreckenflug führen nicht zu einer Kürzung

Streichung in den Lohnsteuerrichtlinien ist nur eine redaktionelle Änderung, keine Änderung der Rechtslage

## 4. Rückwirkende Besteuerungsänderung bei Bauleistungen

Unternehmer, die Bauleistungen an Bauträger erbracht haben, dürfen vorerst **nicht** rückwirkend **zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet** werden, hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung entschieden. Das Gericht hat **erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der rückwirkenden Regelung** der Steuerschuldnerschaft im Umsatzsteuergesetz. Im Streitfall ging es um Leistungen aus 2009, für die der Bauunternehmer die Umsatzsteuer aufgrund der zivilrechtlichen Verjährung auch nicht mehr von seinem Kunden einfordern konnte.

## 5. Nachtzuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung

Die Zahlung von **steuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen** an einen Gesellschafter führt zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**, wenn **für die Zahlungen keine überzeugenden betrieblichen Gründe** vorliegen. Diesen Grundsatz des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Münster jetzt auf einen Importbetrieb angewandt. Nach Überzeugung des Gerichts rechtfertigen besondere Arbeitszeiten für den Einkauf der Waren in Asien die Zuschläge allein nicht, denn ein ordentlicher Kaufmann hätte dies bereits **bei der Bemessung des Geschäftsführergehalts berücksichtigt**.

## 6. Wein zur Besprechung als Bewirtungsaufwand

Während einer Besprechung Kaffee, Tee oder Gebäck zu reichen gehört zum guten Ton, und die Ausgaben dafür sind in vollem Umfang Betriebsausgaben. Im Gegensatz zu alkoholfreien Getränken hält das Finanzgericht Münster **Wein nicht für eine übliche Aufmerksamkeit**. Die Ausgaben für den Einkauf könnten als Bewirtungskosten geltend gemacht werden, aber der Betriebsausgabenabzug setzt in diesem Fall voraus, dass die Formvorschriften für Bewirtungskosten eingehalten werden. Dazu müssen auch bei einer Besprechung im eigenen Konferenzraum Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die jeweilige Höhe der Aufwendungen dokumentiert werden.

## 7. Einigung über Grundsteuerreform

Seit Jahren wird über die Grundsteuer gestritten. Nun haben sich die Länder auf eine **Bewertung mit dem Verkehrswert** geeinigt. **Aufbauten** werden **mit festen Kriterien schematisch angesetzt**. Der Vorschlag sieht zudem eine Öffnungsklausel für die Bundesländer bei der Grundsteuermesszahl vor.

## 8. Poststreik keine Entschuldigung für Fristversäumnis

Kommt ein Steuerbescheid wegen des – inzwischen beendeten - Poststreiks später als normal an, läuft auch die **Einspruchsfrist erst ab dem Tag der Zustellung**. Für Schreiben ans Finanzamt ist der **Poststreik aber keine Entschuldigung für eine Fristversäumnis**. Es ist den Steuerzahlern nämlich zumutbar, in diesem Fall auf sicherere Übermittlungswege zurückzugreifen.

Aussetzung der Vollziehung bei Nachforderung von Umsatzsteuer auf Leistungen an Bauträger

steuerfreie Zuschläge sind nur bei erfolgreichem innerbetrieblichem Fremdvergleich keine verdeckte Gewinnausschüttung

alkoholische Getränke sind keine übliche Aufmerksamkeit während einer Besprechung

Wert des Weins spielt keine Rolle

Länderfinanzminister einig über neue Bewertungsgrundlage für die Grundsteuer

Steuerzahler müssen für sichere und rechtzeitige Zustellung ans Finanzamt sorgen